

erobertes Land völliges Eigenthum des Eroberers werde, und wurden darin, sobald es sich um eroberte nichtchristliche Lande handelte, von der römischen Geistlichkeit bestärkt. Das Gebahren mit solchen eroberten Landstrichen war also wesentlich folgendes: Es wurde ein Theil als besonderes königliches Eigenthum vorbehalten und zur Verwaltung und auch zur Besoldung von Beamten bestimmt, ein anderer Theil als Belohnung an Hauptleute und tapfere Streiter im Eroberungskampfe unter gewissen Vorbehalten verschenkt, ein dritter frei verkauft und nach Befinden mancher Familie der Besiegten auch gelassen, weil sie entweder den Sieg verrätherisch förderte, oder es sonst die Klugheit rieth, sie zu schonen, eine Rücksicht, welche besonders in unserem Kreise vorwalten mochte, wozu noch das kam, daß hier vom Bischof zu Meissen noch vor der eigentlichen Unterwerfung durch den kräftigen Markgraf Eckard durch Missionäre Befehrungsversuche gemacht wurden und sich so die Befehrten ihr Besizthum sicherten. Aus diesem Verfahren gingen nun die größern und kleinern Ritter- und Freigüter, sowie die größere oder geringere Belastung mit Frohnen hervor. Auch die Rittergüter unseres Kreises sind zum Theil durch solche kaiserliche Schenkungen nach der Besiegung der Sorben entstanden, und namentlich gilt dieß von Kreinitz, Kalkreuth, Baudaw (später Walda), Rödern, sowie den jetzt der Provinz Sachsen zugehörigen Schlössern zu Senftenberg, Finsterwalda, Elsterwerda und Ortrand, wo urkundlich die ersten Rittersitze waren. Der Name „Ritter“ hat in späterer Zeit eine andere Bedeutung erhalten, welche bis ins dreizehnte Jahrhundert trotz allen spätern Behauptungen eben so fremd war, wie der Adel überhaupt. Denn wer ein Ritter vermöge seines Besizthums war, der hatte eben die Verpflichtung, dem Landes- oder Lehnherren mit Roß und Mann Kriegsdienste zu leisten, und nannte er sich oder wurde er genannt z. B. Ritter von Kreinitz, so zeigte dieß nur eben ganz einfach an, wessen Ritterguts Besizer er war *).

Wer nun von den besiegten Sorben auf dem väterlichen

*) Es ist dieß ausführlich und streng urkundlich in dem 1. Theile von Dr. Zittmanns Geschichte Heinrichs des Erlauchten Seite 216 zc.